



Stadt Lehrte, Postfach 1240, 31252 Lehrte

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Niedersachsen  
Postfach 4732

30047 Hannover

Per E-Mail: [piraten@gerald-sterling.de](mailto:piraten@gerald-sterling.de)

**Auskunft erteilt:** Herr Achilles  
Telefon-Durchwahl: 05132/505-136  
E-Mail: [Achilles@lehrte.de](mailto:Achilles@lehrte.de)  
Telefax: 05132/505-230

**Hausanschrift:** Rathausplatz 1  
31275 Lehrte  
**Telefon-Zentrale:** 05132/505-0  
**Internet:** [www.lehrte.de](http://www.lehrte.de)

**Aktenzeichen:** 667

**Datum:** 12.08.2009

## **Sondernutzungserlaubnis nach § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte; hier: Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen gem. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte in der z.Zt. gültigen Fassung auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis

**vom 17.08.2009 bis 27.09.2009**

die o.g. Plakate an städtischen Straßenlaternen aufhängen zu dürfen.

### **Hinweis:**

*Bitte achten Sie darauf die Plakate in der Woche nach dem Wahltag restlos zu entfernen.*

### **Für diese Erlaubnis setze ich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs folgende Bedingungen und Auflagen fest:**

- Auf der neugestalteten Burgdorfer Straße und auf dem Wochenmarkt darf nicht plakatiert werden.
- Straßenlaternen die mit einem grünen Band gekennzeichnet sind, werden von einer externen Firma verwaltet. Diese Laternen dürfen nicht ohne Rücksprache mit der Firma NOLTE IMP aus Sehnde benutzt werden. (Tel. 05138 / 70 89 744)
- Durch die Plakattafeln darf es zu keiner **Sichtbehinderung** kommen. Die Aufstellung am Straßenrand ist verboten. Die **Befestigung an Lichtmasten und Lichtzeichenanlagen ist nur mittels Kabelbinder zulässig.**
- Das Anbringen an Verkehrsschildern und Bäumen ist nicht gestattet!

- Hinweisschilder für die Verkehrslenkung, Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt werden.
- Spätestens mit Erlöschen der Erlaubnis ist der frühere Zustand **ordnungsgemäß** wieder herzustellen.
- Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus der Sondernutzung ergeben, in vollem Umfang.

Auf den anliegenden Auszug aus der Sondernutzungssatzung wird hingewiesen:

*Eine Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte dar und kann mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.*

*Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.*

**Kostenentscheidung:**

Die Genehmigung ergeht kostenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage



Achilles